

Verordnung

vom 25. November 2003

Inkrafttreten:
01.12.2003

zur Änderung des Beschlusses über Massnahmen gegen unerlaubte Arbeit im Baugewerbe

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

in Erwägung:

Die Inspektoren für das Baugewerbe haben seit der Aufnahme ihrer Tätigkeit über 2400 Unternehmen, Baustellen und andere Arbeitsstellen besucht. Über 400 Berichte über Fälle unerlaubter Arbeit wurden den zuständigen Behörden unterbreitet und 80 Verstöße gegen das Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer gemeldet.

Die durchschnittlichen Kosten für das Abfassen eines Berichts belaufen sich im Jahre 2003 auf 732 Franken.

Ein Teil der Kosten, die durch die Kontrollen entstehen, sollte den Unternehmen, die die Bestimmungen über unerlaubte Arbeit missachten, in Rechnung gestellt werden.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Der Beschluss vom 18. Juni 2001 über Massnahmen gegen unerlaubte Arbeit im Baugewerbe (MUABB; SGF 866.0.22) wird wie folgt geändert:

Art. 12a (neu)

¹ Stellt der Inspektor einen Fall unerlaubter Arbeit fest, so erhebt die Kommission beim betroffenen Unternehmen eine Gebühr.

² Die Gebühr richtet sich nach dem Aufwand, den die Bearbeitung des Berichts verursacht; sie beträgt höchstens 750 Franken.

³ Gegen die Gebührenverfügung kann innert zehn Tagen ab Eröffnung bei der Kommission Einsprache erhoben werden.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Der Kanzler:

R. AEBISCHER